

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0510dc38-6071-347c-8a75-b3e5d1e5a4d4>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 557 ZPO - Umfang der Revisionsprüfung

(1) Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die von den Parteien gestellten Anträge.

(2) Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, die dem Endurteil vorausgegangen sind, sofern sie nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar sind.

(3) ¹Das Revisionsgericht ist an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden. ²Auf Verfahrensmängel, die nicht von Amts wegen zu berücksichtigen sind, darf das angefochtene Urteil nur geprüft werden, wenn die Mängel nach den [§§ 551](#) und [554 Abs. 3](#) gerügt worden sind.

